

wärtigen, anders nicht abwendbaren Gefahr Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, wenn das zur Art und zum Ausmaß der Gefahr in angemessenem Verhältnis steht.

Von diesem Rechtfertigungsgrund — dem allgemeinen Notstand — unterscheidet sich der sogenannte „strafrechtliche Notstand“ recht wesentlich, so daß kaum angehen dürfte, ihn, auch wenn er begrifflich gewissermaßen unter den allgemeinen Notstand „paßt“, diesem gleichzusetzen. Dabei ist — um es gleich vorweg zu sagen — der Name „strafrechtlicher Notstand“ keine wirklich aussagekräftige Bezeichnung, sondern nur eine Verlegenheitslösung. Wenn man schon einen Namen geben will — und das wäre geboten —, dann sollte man vom „*subjektiven Notstand*“ sprechen.

Beim allgemeinen Notstand geht es immer darum, daß jemand eine Gefahr abwendet, die größer ist als der Schaden, den er durch die Verletzung der Strafgesetze verursacht. Die Gesellschaft ist an dieser Art der Abwendung der Gefahr ebenso interessiert wie der einzelne. Hat sich der Täter über das Ausmaß der Gefahr oder über die Wirkungen seiner Abwehrhandlung geirrt, so sollte dies wie oben vorgeschlagen behandelt werden.

Beim „subjektiven Notstand“ aber liegen die Dinge anders. Es geht hier darum, daß jemand — weder in Notwehr noch im Nötigungsstande befindlich — eine ihm selbst oder einem anderen drohende Gefahr auf andere Menschen oder die Gesellschaft abwälzt. Richtet sich diese Gefahr nicht gegen das Leben, sondern gegen andere Rechte oder Interessen, so dürfte — insofern keine entschuldbare Überschreitung der Grenzen des Notstandes vorliegt — kein Grund vorhanden sein, denjenigen, der sich auf Kosten eines gleichgroßen oder gar größeren Schadens für andere oder für die Gesellschaft aus der Notlage befreien will und auch befreit, von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entlasten. Im Grunde genommen findet hier keine echte Abwendung der Gefahr vom einzelnen oder der Gesellschaft, sondern nur eine Verlagerung der Gefahr, eine Abwälzung der Gefahr auf andere statt. Deshalb ist es durchaus richtig, die Verhältnismäßigkeit von Gefahr und vorsätzlich herbeigeführtem Schaden beim allgemeinen Notstand darin zu sehen, daß der Schaden immer geringer sein muß als die abgewendete Gefahr, es sei denn, die Abwehrhandlung